



## Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton  Verband  Organisation  Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB

Seilerstrasse 4

Postfach

3001 Bern

### Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **22. Mai 2024** an folgende E-Mail-Adresse: [V-FA@astra.admin.ch](mailto:V-FA@astra.admin.ch)

## Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a<sup>1</sup> des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)<sup>2</sup> wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)<sup>3</sup> auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

### Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die SAB unterstützt das Anliegen der Standesinitiative, die Verkehrssicherheit an den Alpenübergängen zu erhöhen. Die SAB hat deshalb die Revision des Schwerverkehrsgesetzes SVG in der Vernehmlassung und im Parlament unterstützt. Der Handlungsbedarf ist gross und für die SAB ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Neuregelung erst auf 1.1.2026 in Kraft gesetzt werden soll.

Nicht einverstanden ist die SAB jedoch mit dem vom Bundesrat nun vorgesehenen Verzicht auf eine Ausnahmebestimmung für den Binnenverkehr.

Die SAB hat bereits im Rahmen der Vernehmlassung zu den Gesetzesbestimmungen klar gefordert, dass für den alpenquerenden, nichtgrenzüberschreitenden Binnengüterverkehr eine Ausnahmebestimmung eingeführt wird. Diese Ausnahmebestimmung ist in Art. 45a, Abs. 3 SVG verankert. Der Artikel wurde bei der Beratung im eidgenössischen Parlament intensiv diskutiert und durch den Entscheid im Nationalrat am 3. Juni 2021 mit 144 zu 43 Stimmen und im Ständerat am 28. September 2021 mit 23 zu 15 Stimmen klar bestätigt. Wir können deshalb nicht nachvollziehen, weshalb der Bundesrat nun auf Verordnungsstufe diesen klaren Auftrag aus der parlamentarischen Beratung nicht umsetzen will. Die Gründe für diese Ausnahmebestimmung sind für uns immer noch die gleichen wie bei der Beratung des SVG. Wir haben dazu bereits in der Stellungnahme aus dem Jahr 2020 festgehalten: *«Die schweizerische Fahrzeugflotte für den reinen Binnenverkehr ist tendenziell älter als die Fahrzeugflotte, welche im internationalen Transitverkehr eingesetzt wird. Denn sie weist eine geringere Laufleistung auf. Dieser Binnenverkehr ist wichtig für die Versorgung des Tessins, der Bündner Südtäler und der Ortschaften an der Simplonsüdseite mit Waren und Gütern und umgekehrt für Lieferungen aus diesen Regionen in die übrige Schweiz. Soweit es sich um reinen Binnenverkehr handelt fällt dieser nicht unter die Bestimmungen des Landverkehrsabkommens. . Für das Tessin wurde schon seit langem der S-Verkehr eingeführt. Dieser wurde durch die EU-Behörden nie bestritten. Er ist somit gültige Praxis. Wir können deshalb die Beurteilung des Rechtsgutachtens von Prof. Astrid Epiney nicht teilen. Aus Sicht der SAB wäre es im Gegenteil eine Diskriminierung des Binnenverkehrs, wenn dieser ebenfalls zeitgleich die gleichen zusätzlichen Vorschriften für Assistenzsysteme erfüllen müsste wie der alpenquerende, grenzüberschreitende Verkehr. Die Sicht des Gutachtens Epiney, welche nur darauf schaut, ob die schweizerische Regelung gegenüber der EU-Regelung eine Diskriminierung darstellt, ist zu einseitig. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch EU-Staaten Ausnahmeregelungen eingeführt haben, so etwa*

<sup>1</sup> BBl 2021 2322

<sup>2</sup> Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

<sup>3</sup> Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

*Frankreich und Italien am Mont Blanc. Streckenspezifische Vorschriften werden vom europäischen Recht nicht grundsätzlich ausgeschlossen.»*

Mit den übrigen, in der vorliegenden Vernehmlassung vorgeschlagenen Detailbestimmungen der Verordnungsanpassung sind wir einverstanden.

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind überrascht, dass der Bundesrat zwei Jahre benötigte, um die Verordnungsanpassungen vorzubereiten. Ein weiteres Zuwarten macht aus unserer Sicht keinen Sinn. Die Neuregelung sollte bereits auf 1.1.2025 in Kraft gesetzt werden. Dies natürlich unter der Voraussetzung, dass wie von uns gefordert für den alpenquerenden, nichtgrenzüberschreitenden Binnengüterverkehr eine Ausnahme gemäss Art. 45a, Abs. 3 SVG gewährt wird.